Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XCVIII. Bern, den 30. Nov. 1799. (10. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Carts Bericht im Namen der Minorität, in Betreff der Interimsregierung von Zürich.

(Beschluß.)

Die Majorität behauptet, die Proklamation der Interimsregierung biete kein Corpus delicti dar, sie seye eine Wirkung des Zwangs gewesen; sie behauptet, daß, da die Regierung den Kanton Zürich vor einem feindlichen Einbruch nicht habe beschützen können, da sie aufgehört habe, denselben zu vertheidigen, seine Pflichten gegen Helvetien nunmehr auch aufgehört haben, — daß endlich jede Untersuchung um diesen Gegenstand zu rügen, unpolitisch seye, und unglüksvolle Reaktionen bewirken würde.

I. Fürs erste wollen wir jeden Helvetier fragen, der diese Proklamation gelesen oder angehört, ob er in derselben nicht den Beweis eines Verbrechens, und eines schweren Verbrechens gesehen habe. — Die Verfasser der Proklamation bewaffnen ihre Angehörigen zuerst für die Befreiung der ganzen Schweiz. — Das ist, sie bewaffnen sie, um uns von den Heeren der Franken, unsrer Bundsgenossen, zu befreyen, und unsere Gegenden mit den durch eine russische Armee verstärkten Heeren unsers ehmaligen Tyrannen, des östreichischen Hauses zu überschwemmen.

Sie bewaffnen sie ferner zu Wiedererhaltung der vormals genoßnen Unabhängigkeit: Worinn bestund aber diese Unabhängigkeit? In der sklavenmäßigsten, verhaßtesten und unerträglichsten Abhängigkeit, die jemals existirte. — Handelsleute, Krämer, Mezger, Schuster, mit einem Worte, die Bürger von Zürich hatten sich der Souveränität über den ganzen Kanton bemächtigt. Diese Leute gaben einem ganzen Volke gebieterische Gesetze; sie hatten sich alle ehr- oder gewinnverschaffende Stellen ausschließlich angemaßt, sie hatten die Handlung, die Künste und Gewerbe zu einem solchen Monopol umgeschaffen, daß kein Bewohner des Kantons Zürich weder irgend eine Waare von jemand anders als von seinen landesherrlichen Krämern kaufen, noch das Produkt seiner Manufakturen und seines Erwerbsfleißes irgend jemanden als eben diesen hochoberkeitlichen Krämern verkaufen durfte. Zu Wiedererhaltung dieser Unabhängigkeit zwang also die Interimsregierung das Volk dieses Kantons zu den Waffen, sie wollte es zwingen, sich selbst die schändlichsten Bande zu schmieden, von denen es die tapfern Franken so eben befreit hatte; auf diesen Banden wollten sie ihre Herrschaft wieder aufbauen, und ein solches Monopol gründen, das Carthago selbst nicht ohne Schaamröthe seinen afrikanischen Unterthanen würde auferlegt haben. — Aber was sage ich, sie wollte? Sie hat es gethan, diese Interimsregierung, sie hat das ganze Monopol- und Feodälgebäude wieder aufgerichtet, als sie in dem Kanton alle republikanischen Einrichtungen, und alle Spuren der Freiheit zerstörte.

Freilich thaten die Proklamatoren dieß alles, wie sie vorgaben, für Gott und das Vaterland. — Lästerer des allerheiligsten Namens! habt ihr ihn aussprechen dürfen, den Namen dieses Gottes, den ihr selbst zu einem Werkzeuge des Wuchers und des Monopols erniedrigtet. — Welcher Fremde wird es glauben wollen, wenn er diese Zeilen liest? — Man mußte Bürger von Zürich seyn, um sich in der heiligen Schrift zu unterrichten, den Bürgern von Zürich allein gehörte; der geistliche Stand, ihnen allein kam es zu, von Amtswegen die Hände zu dem Gott Aller empor zu heben, kein Zürcher Unterthan durfte auch auf das Priesteramt Anspruch machen. Oh! Zwingli! war dieß deine Absicht, als du in deiner Ge-

burtsstadt auf den Trümmern der römischen Hierarchie die Reformation einführtest, wolltest du blos dich und deine Stadtmitgenossen zu so vielen Päbsten, Kardinälen und ausschließlichen Priestern machen, warst du also gleich der Kirche, die du verläugnetest, und ungetreu derjenigen, der du Apostel und Märtyrer wurdest? Und doch war es um das Volk wieder unter dieses Gotteslästerische Sklavenjoch zu bringen, daß die Interimsregierung es wieder seine Bundesgenossen, wider sein Vaterland, und ich darf wohl sagen, wider seinen Gott bewaffnete! —

Wird man wohl nun noch behaupten dürfen, die Proklamation enthalte kein Corpus delicti?

II. „Aber sie war blos die Wirkung der Ge„walt — der Prinz Karl hat diese Maaßregeln „geboten." — Wer hat es nun aber allen Advokaten der Interims-Gnädigen Herren gesagt? Wo sind die Beweise? — Wir sehen keine. — Die Prokamation spricht sogar von dem Retter Deutschlands, aber sie sagt nirgends, daß er gebiete, oder geboten habe — — wohl aber, sagt sie hingegen: „Die Inte„regierung befiehlt, daß aus den unver„ehelichten Männern von 20 bis 45 Jahren ein „Elitenkorps errichtet werde." —

Uebrigens ist die Frage, ob der Prinz Karl die Interimsregierung gezwungen habe, das Kantonsgericht abzuschaffen, die Feodalität und das Monopolium wieder einzuführen, und hauptsächlich die Helvetier dieses Kantons gegen die Franken und die übrigen Helvetier zu bewaffnen — diese faktische Frage, sage ich, ist unendlich wichtig, sie darf aber hier nicht erörtert werden. Wir haben keine Belege, die Partheien sind nicht vor uns, wir haben nicht einmal das Recht, sie vorzunehmen, und sie zu verhören. Um so da mehr wird man die Nothwendigkeit fühlen, dem Grundsatze der Trennung der Gewalten treu zu bleiben, und den Beschluß des grossen Raths anzunehmen, da dieß das einzige Mittel ist, über dieses wichtige Geschäft das erforderliche Licht zu verbreiten, und eine unpartheiische Gerechtigkeit zu erlangen.

III. Zwar hatte, nach der Majorität, der Einbruch des Feindes in den Kanton Zürich alle Verhältnisse aufgehoben, alle Bande zerrissen, die ihn an Helvetien hielten, und so dann ist die Interimsregierung für all ihr Thun und Lassen, während der Gegenwart des Feindes, unverantwortlich. — Dieß ist aber nur bis auf einen gewissen Grad wahr.

Der Kanton Zürich ist zufalligerweise dem Gebiete der helvetischen Regierung entzogen worden; aber deßwegen ist der gemeinschaftliche Bund noch nicht aufgelöst gewesen; und Sie, BB. Senatoren, haben es selbst so anerkannt, denn wie hätten sonst die BB. Escher, Usteri, kurz, die zwölf Repräsentanten des Kantons Zurich fortfahren können, in den gesezgebenden Räthen ihren Sitz zu haben? Es wäre unsinnig, ja sogar frevelhaft gewesen, daß sie ihre Stellen behalten hätten, wenn der Kanton Zürich, statt, ohngeachtet des Einbruches, immer als ein Theil Helvetiens betrachtet zu werden, für östreichisches Gebiet, und also für Feindes Land wäre angesehen worden. —

Man muß hier zwischen einem augenblicklichen, zufälligen, von den Schiksalen des Krieges herrührenden Einbruch, und einer authentischen, von allen contrahirenden Partheien, oder von beiden respektiven Regierungen förmlich eingegangenen Entsagungsakte auf den gemeinschaftlichen Bund, sorgfaltig unterscheiden. Im ersten Fall kann und muß der eroberte Theil sich der Gewalt unterziehen; er ist genöthigt, alles zu thun, was diese Gewalt, sogar wider das gemeinschaftliche Vaterland, gebietet. Aber alles, was er zu dessen Nachtheil oder zu dessen Untergang ungezwungen unternimmt, ist und bleibt ein Verbrechen. — Der berühmte Vatel findet ein ähnliches Beispiel in den Jahrbüchern der Stadt Zürich selbst. — „Von rebellischen Bürgern angegrif„fen," sagt er, „denen der herumliegende Adel, „und besonders das Haus Oestreich beistunde, „verlangte sie die Hülfe des Oberhauptes des „Reiches. — Da ihr aber Carl der IV. diese „versagte, suchte sie ihre Sicherheit in ihrem „Bund mit den Schweizern." In einer andern Stelle sagt er: „Wenn aber ein über„wundener Staat seine neue Unterjochung nicht „anerkannt hat, wenn er sich derselben nicht „freiwillig unterzogen, sondern blos aus Un„vermöglichkeit länger zu widerstehen, aufge„hört hat sich zu vertheidigen; wenn der Sie„ger das Schwert der Eroberung nicht gegen „den Zepter des Friedens und der Gerechtig-

„keit vertauscht hat, so ist ein solches Volk „nicht wirklich unterjocht, es ist blos erobert „und bedrükt, es behält aber in seinem gan„zen Umfang das Post liminiums-Recht, „nemlich alle Rechte und Ansprüche auf sein „bisheriges Vaterland. —“ Ein solches Volk wird also immer als ein Theil des Landes angesehen, von welchem es zufällig getrennt worden; es ist also gehalten, sich zu bestreben, ihm so wenig als möglich zu schaden, und seinen Nutzen nach Vermögen zu befördern. Jede Interimsregierung, die diese Vorschrift nicht genau befolgen, und im Gegentheil ungezwungen trachten wird, die Constitution des Landes, von welchem sie zufälligerweise getrennt worden, zu zerstören, begeht ein Verbrechen wider die Nation, und verdient als Staatsverbrecherin belangt und bestraft zu werden.

IV. Die Anhänger der Interimsregierung, wenn man sie in die Enge treibt, ziehen einen Schleyer über die Grundsätze des Rechtes, und werfen sich mit listiger Gewandheit der Politik in die Arme. Sie befürchten Faktionen, Haß, Erbitterung und alle daherigen Uebel.

Sie müssen also denen dreizehen Interimsregenten eine große Gewalt und gegenrevolutionäre Absichten zumuthen.

Die Minorität Ihrer Commission, Bürger Senatoren, befürchtet auch Faktionen, aber eben darum räth sie Ihnen zur Annahme des Beschlusses, um denselben vorzubeugen.

Wenn ohne durch Gewalt dazu gezwungen zu werden, die Interimsregierung Helvetier gegen Helvetier, und ihre tapfere Bundesgenossen bewaffnet hat; wenn sie es dahin gebracht hat, daß Brüder das Blut ihrer Brüder vergossen haben, so hat sie eine auffallende Faktion bewirkt, deren Folgen und Wiederholung nicht anders als durch exemplarische Bestrafung kann vorgebogen werden.

Man scheint aber eher diese Bestrafung als die Faktionen selbst zu befürchten — und doch, Bürger Senatoren, berechnen Sie einmal die Folgen.

In ganz Helvetien sind Insurrektionen ausgebrochen. — Man hat ein unwissendes und ängstlich-gewissenhaftes Volk eben dessen überredt, was die Interimsregierung das Zürchervolk hat überreden wollen, nemlich, daß es für seinen Gott zu kämpfen habe. Was haben diese verrätherische, und nur zu oft wiederholten Anschläge bewirkt? Ich scheue mich nicht es laut zu sagen — das haben sie bewirkt, daß unsere Bundesgenossen mehr Helvetier gegen sich als in ihren Reihen, und für ihre eigene Sache haben kämpfen gesehen. Was wird eine längere Ungestraftheit hervorbringen? Aufmunterung und Aufruf zu Faktionen, zur Aristokratie und zur Gegenrevolution, Muthlosigkeit und Verzweiflung bei allen Patrioten.

Im Fall eines, wo nicht wahrscheinlichen doch auch noch möglichen neuen Einbruches, werden Oligarchen oder wohl gar Aristokraten ganz gewiß zu Mitgliedern einer neuen Interimsregierung gewählt. Und nun, Bürger Senatoren, wenn Sie, wie man das Herz hat es Ihnen anzurathen, den Beschluß verwerfen, was bleibt denn noch für ein Mittel ihre Wuth zu bändigen? Ihr werdet es alsdann selbst ausgesprochen haben, Bürger Gesezgeber, daß diese Regierung das Recht habe, die eroberte Gegend gegen das allgemeine Vaterland zu bewaffnen, das Recht alle Vertheidiger des Vaterlandes und Euch selbst zu morden, unsere Constitution, unsere Freiheit zu zerstören, und ihren Interimsthron in einen ewigen Thron zu verwandeln, vor welchem Euere seufzende Nachkommenschaft sich Euerem Andenken fluchend, wird niederwerfen müssen. — Das ist, was Euere Majorität das natürliche Recht, eine Staatsfrage nennt, oder vielmehr ein auf oligarchischen Schultern aufgepflanzter, grimmiger Medusenkopf, dem man durchaus erlauben will, uns ungestraft zu zerreissen.

Ha! vertilge man sie aus den Jahrbüchern unserer Revolution diese unseligen Blätter, die einst unsern Enkeln zeigen würden, daß in der Mitte selbst der Gesezgebung die Stimmen erschallen durften, gegen welche ich die meinige erhebe.

Uebrigens bin ich weit entfernt, dem Urtheil über die Schuld oder die Unschuld der Interimsregierung vorgreifen zu wollen. — Es thut mir sogar herzlich leid, daß der Eifer ihrer Vertheidiger mich zu einiger Erörterung der Hauptfrage genöthiget habe. Ich weiß, wie vielen Respekt die Allgewalt der Bajonette einflößen kann; hat diese Gewalt die Proklamation geboten, so muß die Interimsregierung frei gesprochen werden: hat sie solche

aber nicht geboten, so muß die Regierung bestraft werden. — Die ganze Sache liegt in denen zwei Worten — aber darüber können einzig und allein Tribunalien absprechen.

Die Minorität Ihrer Commission räth Ihnen also, Bürger Senatoren, zu Annahme des Beschlusses.

Grosser Rath, 4. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Kochs Meinung.)

Alles, was ich also ferners sagen werde, bezieht sich ausschließlich auf die zweite Art, nemlich die Action der Regierung gegen die Interimsregierung als solche.

Kann nun die Gesetzgebung überhaupt entscheiden, ob ein solches gerichtliches Verfahren gegen die Interimsregierungen statt haben soll? Dies ist die erste Frage, die ich aus folgenden Gründen mit Ja! beantworte:

Die Grundsaule der republikanischen Verfassung ist der Satz: Es ist kein Herrscher als das Gesetz! Nichts soll also der Willkühr frei stehen. — Meines Wissens ist im allgemeinen Staatsrecht die Thesis gar nicht kathegorisch und bestimmt entschieden, daß die Bewohner eines durch feindliche Gewalt vom Mutterstaate losgerissenen Landes, für ihre politischen Handlungen während der feindlichen Occupation, diesem Mutterstaate verantwortlich seyen.

Habt Ihr, B. R., jemals positive Gesetze über diese Verantwortlichkeit gemacht? Ich behaupte Nein! Wer soll nun diese Frage entscheiden, auf der geradezu alles beruht? — Die richterliche Gewalt ist diejenige, die das Verhältniß einer gegebenen Thatsache gegen ein bestehendes Gesetz untersucht und entscheidet. Damit ein Gegenstand in das Gebiet des Richters gehöre, muß also nebst einem Faktum auch ein Gesetz vorhanden seyn, gegen welches das erstere gehalten werden kann. Wo kein Gesetz ist, kann kein Richter handeln, sonst ist die Richtschnur seiner Handlung nichts als seine Willkühr! — Das Vollziehungsdirektorium soll die vorhandenen Gesetze im Staate vollziehen lassen. Wo kein Gesetz ist, kann keins vollzogen werden. Exekution über einen Gegenstand, der durch kein Gesetz bestimmt ist, ist nicht nur Willkühr, sondern die allergefährlichste Willkühr für die individuelle Freiheit, wenn sich die vollziehende Gewalt dieselbe erlaubt.

Niemand kann also eine allgemeine Frage über ein Verhältniß im Staat, die kein wirklich vorhandenes Gesetz bestimmt, aus den allgemeinen Grundsätzen der Vernunft und des Rechts verbindend entscheiden, als die Gesetzgebung.

Dieser Satz ist so wahr und richtig, daß bisher immer sowohl die vollziehende als richterliche Gewalt anerkannt haben, nicht einmal das Recht stehe ihnen zu, irgend ein Gesetz zu interpretieren; wie viel weniger denn können sie über einen Gegenstand verfügen, über welchen keine Spur einer gesetzlichen Vorschrift vorhanden ist.

Die Sönderung der Gewalten ist in der Theorie eine der schönsten und sicher die zweckmäßigste Idee zum Schutze der bürgerlichen Freiheit. Allein bei ihrer Anwendung auf eine wirkliche Staatsverfassung ist es unmöglich diese Sönderung in ihrer allergrösten und vollständigsten Ausdehnung beizubehalten, weil häufig die Attribute der einen Gewalt so nahe mit denen der andern verwandt oder wechselseitig verflochten sind, daß ihre absolute Sönderung in der Ausübung unmöglich wird. Dieser Grundsatz liegt auch in unsrer Verfassung. Die Beurtheilung eines Mitglieds der gesetzgebenden Räthe, oder des Vollziehungsdirektoriums, ist offenbar ein Gegenstand der richterlichen Gewalt, und doch kann sie nicht ohne Zuthun der Gesetzgebung geschehen. Das Vollziehungsdirektorium hat die Sicherheitspolizey; wenn es aber von der Gesetzgebung, zum Beispiel die nöthigen Gelder verlangt um eine Nationalgensdarmerie aufzustellen, so hat doch jene offenbar das Recht vorerst zu untersuchen, ob ein solches Truppenkorps überhaupt dienlich, ehe die nöthigen Fonds dazu dekretirt werden, und sie kann mithin auch die ganze Maßnahme durch den Entscheid vereiteln, daß sie überhaupt keine Gensdarmerie wolle. Ich halte deswegen die zwei Grundsätze für unumstößlich: Erstens, so oft eine Staatssache, das ist, ein Geschäft vorkommt, das einen unmittelbaren Einfluß auf das Wohl oder Wehe des Ganzen haben kann, so oft ist auch die Dazwischenkunft, oder Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt nicht nur Rechtens, sondern Pflicht.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XCIX. Bern, den 30. Nov. 1799. (10. Frimaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 4. Nov.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Kochs Meinung.)

Wir, BB. Repräs., sind die eigentlichen Stellvertreter des Volkes, die Wächter seines Glückes und seiner allgemeinen Wohlfahrt! Was diese unmittelbar und im Ganzen betrifft, kann unmöglich ausser unsrem Wirkungskreise liegen. Oder woher hättet Ihr sonst das Recht, das Vollziehungsdirektorium so oft zu ganz evidenten Sicherheits- oder andern Regierungsmaaßregeln einzuladen, über dergleichen Gegenstände von ihm Berichte abzufordern, u. d. g.? welches doch seit Begründung unsrer Republik immer fort geschehen ist. — Zweitens: So oft die vollziehende Gewalt die Mittel zu einem bestimmten Zweck von der Gesetzgebung fordert, eben so oft ist diese auch berechtigt den Zweck zu untersuchen, den sie durch Anweisung der Mittel erzielen helfen soll. Wer diesen Satz läugnet, würdigt die Gesetzgebung zum blosen Werkzeug des Direktoriums, zu knechtischer Unterwürfigkeit unter dasselbe herab.

Ich will Euch noch ein auffallendes Beispiel anführen, welches Euer Recht über die Sache selbst einzutreten, meines Erachtens, evident zeigt.

Ein Vollziehungsdirektorium will die Nation wider den Willen der Gesetzgebung mit einem mächtigen, freundschaftlichen, verbündeten Staat, der einen Gesandten bei uns hält, in Krieg verwickeln; es läßt also diesen Gesandten wegen eines Kriminalverbrechens anklagen, und fordert von Euch die Verzeigung eines Gerichts hiezu. Nun sagt man Euch: Ihr seyd nicht befugt die Staatsrechtliche Frage zu untersuchen, ob der Gesandte überhaupt vor Eure Tribunale gehöre? das muß erst der Richter erkennen; Ihr habt kein Recht die Folgen zu erwägen, die ein solcher Schritt haben kann, dem Direktorium steht die Führung der äussern Angelegenheiten zu; Ihr sollt lediglich ein Tribunal anweisen, und Euch weiters um nichts bekümmern, wenn schon aus einer solchen Beleidigung des benachbarten Staates unmittelbar ein Krieg, vielleicht der Untergang des Vaterlandes fliessen müßte. — Wer kann wohl eine solche Theorie im Ernste behaupten!??

Endlich liegt noch ein spezieller Grund, warum wir über die Sache selbst eintreten können und sollen, in der Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums. Diese sagt, daß die Verzeigung eines Tribunals verlangt werde, um einerseits den bestimmten Klagepunkt der Proklamation zu beurtheilen, anderseits aber auch — und hier liegt ein wesentlicher Fehlgriff — um zu untersuchen, wie die Individuen der Interimsregierung zu diesen Stellen gelanget seyen? und wie sie überhaupt dieselben versehen haben? Das Tribunal soll also erst noch untersuchen, nachspüren, ob nicht etwa im Verlauf der eint oder andern dieser Begebenheiten irgend ein Verbrechen aufzufinden sey, das man zwar jetzt nicht kenne? es soll mithin offenbar einen inquisitorischen Prozeß anheben. — Kein Bürger soll dem Richter überantwortet werden, es seye denn ein Verbrechen erwiesen, es sey ferners ein begründeter Verdacht, daß er dasselbe begangen habe; mithin eine förmliche Anklage über ein bestimmtes Faktum. Niemals aber soll das Gericht beordert werden, erst noch ein Verbrechen auf ein Individuum aufzusuchen und ausfindig zu machen. Wenn wir nun wissentlich der vollziehenden Gewalt zu einer uns angezeigten vorhabenden Unregelmäßigkeit die Mittel liefern, so genehmigen wir offenbar dieselbe und machen uns selbst zu Theilneh-

mern daran. Dies will ich aber wenigstens nicht auf meinem Gewissen haben!

Kraft dieser Gründe und derer, die schon B. Escher und Anderwert vor mir angebracht haben, glaube ich standhaft, daß die Gesetzgebung das Recht habe, die Frage selbst zu entscheiden, ob überhaupt die Interimsregierungen vor den Richter gezogen werden sollen. Diesemnach gehe ich zu der Untersuchung über, wie wir diese Befugniß gebrauchen sollen?

Die Staatsgesellschaft beruht auf einem Vertrag, durch welchen der Staat den Theilen die denselben zusammensetzen, vor allem aus Schutz und Sicherheit verspricht, wogegen diese hinwiederum die getreue Erfüllung der Bürgerpflichten verheissen. Alle Rechte des Staates auf die einzelnen Bürger, so wie die Pflichten dieser gegen jenen, fliessen aus diesem Vertrage; sie müssen also nach den allgemeinen Grundsätzen der Lehre über Verträge beurtheilt werden. Wenn nun der Staat seinen Angehörigen gerade das erste Beding nicht mehr leisten kann, weswegen diese ihren ursprünglich freien Willen seinen Gesetzen unterworfen haben, so sind auch sie von dem Augenblicke an, ihrer vorherigen Vertragspflichten gegen den Staat enthoben. Denn hier ist keine höhere Gewalt, kein höherer Richter, der den ersten Contrahenten zu Erfüllung seiner Vertragspflicht zwingen kann, bei welchem also die ledirte Parthie zu Herstellung ihres Rechtes ihre Zuflucht nehmen könnte; mithin muß die unmittelbare Folge der Nichterfüllung des Vertrags auf der einen Seite, die Loszahlung von demselben auf der andern seyn. Unsre Gegner nennen dieses, Suspension des Vertrages auf so lange, als der Staat den abgerissenen Bürgern den vertragsmäßigen Schutz nicht leisten kann, und geben diese Suspension zu.

Ich will über diesen Unterscheid der Benennung nicht streiten. Die Zernichtung eines Vertrages und die Suspension eines solchen, haben darin die gleiche Wirkung, daß vom Augenblik der Suspension keiner Parthei irgend ein Recht oder eine Pflicht aus demselben zufließen oder erwachsen kann, so wie vom Moment der Zernichtung. Der suspendirte Vertrag ist während dem Lauf der Suspension als nicht existierend anzusehen, er hat keine Wirkung, mithin sind die Bürger zu keinen Pflichten gezwungen, die aus dem Vertrag fließen; der Staat hat also auch kein Recht, sie zur Erfüllung derselben anzuhalten, und noch viel weniger sie nachher zu strafen, wenn sie dieselben wahrend der Suspension nicht beobachtet haben. Der einzige Unterschied ist, daß der suspendirte Vertrag nach Abgang des suspendirenden Hinternisses ohne weiteres Faktum wieder in Kraft tritt, der zernichtete hingegen frischerdings abgeschlossen werden muß. Dieser einzige Unterschied hat aber keinen Einfluß auf unsern dermaligen Gegenstand. Bei der Eroberung eines Landes durch feindliche Gewalt tritt hingegen noch ein ganz anderes und neues rechtliches Verhaltniß an die Stelle der vormaligen Bürgerpflichten gegen den Mutterstaat, nemlich das positive Recht der Selbsterhaltung. Das Recht, meine Existenz, und die mir eigenthümlichen Mittel zu derselben zu erhalten, ist eins der ersten natürlichen Menschenrechte. Ja der Mensch hat sogar die Pflicht hiezu auf sich! der Hauptzwek, warum er in die Staatsgesellschaft tritt, ist diese Selbsterhaltung. Wenn er nun durch fremde Gewalt vom Mutterstaat losgerissen ist, wenn dieser ihm keinen Schuz mehr für seine phisische und moralische Existenz gewahren kann, so hat er völlige Freiheit, seine Selbsterhaltung, seine Sicherheit durch andere vernunftmaßige Mittel zu erzielen. Er kann neue Verpflichtungen zu diesem Ende eingehen, er kann frei handeln, seine vormaligen Verhaltnisse konnen ihm dießorts kein Hinterniß vorschieben.

Aber, sagt man! es bleiben dem Bürger des abgerissenen Staates nichts desto weniger negative Pflichten gegen seinen Mutterstaat, d. i. er soll nichts vornehmen, das ihm nachtheilig ist. Diese Pflichten sind keine andern als die, welches jedes vernünftige Wesen im allgemeinen gegen alle übrigen vernunftigen Wesen auf sich hat: es sind die sogenannten moralischen oder unvollkommenen Pflichten; die Pflichten, die mithin auch Menschen aus ganz fremden Staaten gegen einander haben. Es sind aber keine rechtlichen oder Zwangspflichten; niemand kann durch Zwangsmittel zu deren Erfüllung angehalten, oder für ihre Unterlassung bestraft werden, sie gehören ins Gebiet der Moral, nicht des Rechtes; aus ihnen fließt keine Aktion vor menschlichen Richterstühlen, sondern einzig Verantwortlichkeit vor dem unsichtbaren Richter, der die Herzen prüfen kann.

Allein auch Beispiele aus der Geschichte zeigen uns, daß gerichtliche Untersuchungen über das politische Benehmen vom Feinde abgerissener Länder, nach dem europäischen Staatsrecht nicht angewandt werden.

Ich will diese Beispiele aber nicht, wie einer meiner Präopinanten, aus jenem Zeitpunkt der fränkischen Revolutionsgeschichte hernehmen, vor dem nicht nur jeder Franke, jeder ächte Republikaner, sondern jeder Mensch mit Abscheu zurükbebt, — ich meine die Schreckens-Epoche! Nein, sondern ich hole sie aus dem Leben eines Mannes, der Herrscher und Philosoph zugleich war, dessen Regierungsgrundsatze als musterhaft anerkannt sind. Im siebenjährigen Kriege wurde das Königreich Preußen durch die Russen erobert; es huldigte der russischen Kaiserin, und wurde in ihrem Namen regiert. Friedrich der Zweite war hierüber so empfindlich, daß er nachwärts Preußen in seinem Leben nie mehr betreten wollte; aber ungeachtet seines Unwillens, hat er doch niemals einige gerichtliche Verfolgung wider die Individuen vorgenommen, welche ad interim regiert hatten. Sachsen wurde hingegen durch die preußischen Waffen erobert; es lieferte diesem damaligen Feind seines Landesherrn ungeheure Hülfsmittel, an Mannschaft, Geld und Bedürfnissen; aber niemals hat der Kurfürst nachher gerichtliche Untersuchungen hierüber geschehen lassen.

Es haben endlich Präopinanten, den Interimsregierungen rebellische Gegenden in Parallele setzen wollen; allein dieß ist durchaus verschieden. Die Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit hängt ganz von dem Faktum der Losreißung vom Mutterstaat ab. Geschieht diese durch Rebellion, so liegt in dieser Rebellion eine Verletzung des Staatsvertrages, diese ist kein Verbrechen, und alles was dieses Verbrechen nähret, begünstigt, unterhält, ist gleichfalls Verbrechen, wodurch dem Staat eine Aktion begründet wird. Ist hingegen die Losreissung durch feindliche Gewalt geschehen, so liegt hierin keine Schuld, kein Verbrechen der losgerissenen Bürger; sie werden ohne ihr Zuthun aus der bisherigen Sphare ihrer politischen Rechte und Pflichten gerissen; der Staat hat mithin auch kein Klagerecht gegen sie.

Doch ich verlasse den Gesichtspunkt des Rechtes, und wende mich an Eure Großmuth! Ich erkenne wie Ihr, viele der Interimsregenten waren unsere abgesagten Feinde! Allein dieß giebt uns den schönen Anlaß, edel gegen sie zu handeln. Bürger Repräsentanten! wollt ihr lieber Köpfe abschlagen lassen, oder Herzen gewinnen? und dem Vaterland verirrte Söhne zurükführen? wollt ihr lieber Blut oder Thränen der Aussöhnung fließen sehen? — Nie wird sich vielleicht in Zukunft eine so schöne Gelegenheit mehr darbieten, diejenigen unserer Feinde zu beschämen, welche dem Volk in seiner republikanischen Regierung Menschen vorzumahlen suchten, die nur Partheigeist athmen, und in gewaltsamen revolutionären Maßregeln leben. —

Aber, sagt man, es ist Feigheit, wenn wir nicht strafen! — Es könnte Feigheit seyn, wenn wir nicht gestraft hätten, als noch mächtige feindliche Heere im Herzen unsers Landes standen, als es vom Waffenglük abhieng, ob unsre Feinde ganz Helvetien überschwemmen würden! —Aber jezt! da der Genius des Sieges sich wiederum so entscheidend zu den republikanischen Fahnen gewendet hat, da unsere äußeren Feinde überwunden aus ganz Helvetien vertrieben sind, — jezt kann Mäßigung keineswegs Feigheit scheinen!

Werft einen Blik auf Euer Vaterland, B. R., auf den Gang unserer Revolution, und urtheilt dann selbst, ob ihr Strenge entfalten sollet, oder aber Nachsicht und Gelindigkeit. Helvetien war nicht reif zur Revolution! In vielen Gegenden steht das Volk noch auf den niedrigsten Stufen der Geistesbildung, Hauptzüge in seinem Charakter sind unerschütterliche Anhänglichkeit an die Religion seiner Väter, an die Sitten und Einrichtungen, die die Vorzeit auf sie vererbte; sein höchster Begriff von politischer Freiheit und ihrem Genuß waren die Landsgemeinden. Wenige kannten unsere jetzige Verfassung; noch wenigere hatten hinlängliche Ausbildung ihre Vorzüge zu fühlen; die meisten sahen sie als ein Joch an, das die Stelle ihrer alten Freiheit eingenommen habe, das ihre über alles geschäzte Religion zernichten werde. Den traurigen Beweis hievon seht Ihr in den rauchenden Thälern Unterwaldens, in den Einöden des Kantons Wallis! — Emissarien des Fanatismus und der Gegenrevolution nährten diese Stimmung, die nichts als Aufklärung, Belehrung eines Besseren, kurz die

Zeit und gelinde Mittel gänzlich heben kann. Nun brach der Krieg der Koalition gegen Frankreich los. Die Aufwiegler die im Finstern schlichen und von der Regierung nicht sorgfältig genug bewacht wurden, oder bewacht werden konnten, schilderten dem einfältigen Hirtenvolk, Oestreichs Soldaten als Schuzengel, die herkommen, ihnen ihre Landsgemeinden wieder zu geben, und ihren alten Gottesdienst zu sichern. Tausende von Schweizerherzen waren schon vorher durch die Bedrückungen fränkischer Unterbeamter der Revolution abgezogen worden. Das Land wurde von den Lasten des Krieges erdrückt. Wollt Ihr nun dieses Volk wegen seinem politischen Betragen verurtheilen lassen, während es in den Händen der Koalisirten war! Sind sie nicht bereits hinlänglich für Ihren traurigen Irrthum, für ihre tiefe Verblendung gestraft? Ganze Gegenden sind ausgeplündert, verheeret; eine Menge Einwohner sind als Opfer des Krieges gefallen, die übrigen sehen künftigen Winter dem Elend, viele vielleicht dem Hungertod entgegen. Sollten wir nicht eher darauf bedacht seyn, den lindernden Balsam der Vergessenheit über diese Wunden zu gießen, als dieselben durch unzeitige Strenge noch tiefer aufzureißen? Suter sagte uns lezthin so richtig: Revolutionen endigen sich nie anders, als mit dem Schwamme, der das vergangene durchwischet!

Aber man äußerte die Besorgniß, daß die Patrioten jener Gegenden Selbstrache üben würden, wenn sie die Regierung nicht räche. Die, die sich so weit vergehen könnten, sind keine ächte Patrioten! ein solcher wird niemals neuen Brandstoff in sein ohnehin unglükliches Vaterland auswerfen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium an den Bürger Meyer, Unterstatthalter von Urseren.

Bürger Statthalter!

Sehr angenehm muß dem Direktorium jeder Beweis von redlicher Pflichterfüllung öffentlicher Beamten seyn; besonders aber freuen müssen es die lauten Zeugnisse, daß solche Beamten in dem Grade ihren wohlthätigen Eifer zur Hülfe und zum Troste ihrer Mitbürger erhöhen, in welchem diese durch die Leiden der Zeit unglüklich geworden, und der tröstenden Hülfe bedürftig sind.

Solche ehrenvolle Zeugnisse von Euch, Bürger Statthalter, und Eurem edeln Streben, in Eurem Wirkungskreise recht gemeinnützig zu seyn, sind dem Direktorium um so schazbarer, da sie von einem Beamten aus einer Gegend kommen, wo Unglük und Elend vereinigt, so stark auf den Muth und die Kräfte des Mannes wirken, daß besondere Auffoderungen nöthig sind, um mit Eurer Standhaftigkeit auszuharren.

Verpflichtet glaubt sich demnach das Direktorium, Euch im Namen des Vaterlandes den Dank zuzusichern, den Ihr an demselben durch Euer unermüdendes Arbeiten zum Wohl Eurer Mitbürger verdienet. Dieser Dank und das Bewußtseyn, als treue Stütze der Regierung die gute Sache zu befördern, wird Euch für einmal hinreichend lohnen, und stark erhalten, der schönsten Belohnungen stets würdig zu bleiben.

Folgen die Unterschriften.

Das Vollziehungsdirektorium an den Bürger Fröhlich, Unterstatthalter in Brugg.

Bürger Statthalter!

So erfreulich es der Regierung seyn muß, würdige und nüzliche Beamten aufgestellt zu wissen, welchen die Pflichten ihres Berufs und das Wohl ihrer Mitbürger recht am Herzen liegen; so unangenehm muß es ihr seyn, wenn solche Männer — die eigentlichen Stützen des Staats — dessen Diensten sich entziehen wollen.

Erkennet hieraus, Bürger Statthalter, wie empfindlich es dem Direktorium ist, erfahren zu müssen, daß Ihr Eure Stelle zu verlassen gesonnen seyd, auf der Ihr bisher so deutliche Beweise von Eurer Liebe zum Vaterlande, Eurer Anhänglichkeit an die gute Sache und Eurem treuen Diensteifer gegeben, und Euch die Achtung und das Vertrauen der Regierung nicht weniger, als das Zutrauen und die Liebe Eurer Mitbürger erworben habt.

Das Direktorium hofft daher, daß Ihr in der Ueberzeugung, vieles Gute dem Vaterlande, der öffentlichen Sache und Euern Mitbürgern stiften zu können, noch ferner auf Eurem gegenwärtigen Posten bleiben werdet, der Euch dazu zu dem ehrenvollsten Verdienste Gelegenheit darbietet.

Folgen die Unterschrifte